Stadt Dietikon
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

P2.10.1. **Allgemeine Sicherheit, Überwachung** **12113**

Videoüberwachungen an neuralgischen Orten

Beantwortung Kleine Anfrage

Ueli Bayer, Mitglied des Gemeinderates, hat am 9. Dezember 2010 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Ich bitte den Stadtrat von Dietikon, folgende Frage zu beantworten:

Kann sich der Stadtrat analog zu anderen Schweizer Städten die Installation von Videoüberwachungen an neuralgischen Orten wie zum Beispiel Bahnhof Dietikon, Hafnerweg, Sammelstellen oder beim Zentralschulhaus auch in der Stadt Dietikon vorstellen?"

Die Kleine Anfrage von Ueli Bayer wird wie folgt beantwortet:

Die Verbreitung von Videoüberwachungen hat in jüngster Vergangenheit stark zugenommen. Kameras werden in verschiedenen Städten auf öffentlichem Grund, wie etwa auf Plätzen, Unterführungen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, wie auch von Privaten eingesetzt. Eine hohe Wirkung erzielt die Videoüberwachung in geschlossenen Räumen wie Parkhäusern oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Im öffentlichen Raum ist die präventive Wirkung der Videoüberwachung trotz zunehmender Verbreitung umstritten.

Grundsätzlich wäre der gezielte, punktuelle Einsatz von Videokameras auf öffentlichem Grund auch in Dietikon denkbar. Da die präventive Videoüberwachung einen schweren Eingriff in die Grundrechte darstellt, bedarf sie einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und muss verhältnismässig sein.

Das im letzten Jahr in Kraft getretene Polizeigesetz des Kantons Zürich hätte eine Videoüberwachung durch die Polizei ermöglicht. Der entsprechende Paragraf wurde jedoch vom Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt. Um auf zukünftige Entwicklungen im Bedarfsfall rasch reagieren zu können, soll im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Polizeiverordnung zumindest die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung in Dietikon geprüft werden.

Eine Videoüberwachung muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die Privaten allenfalls auferlegt werden. Der Einsatz von Kameras kann an einzelnen, öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten angezeigt sein, an denen Straftaten (Verbrechen oder Vergehen) begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist. Dagegen ist die Videoüberwachung eher unverhältnismässig, wenn sie beispielsweise lediglich geringfügige Verstösse verhindern soll.

Aus heutiger Sicht erscheint daher die präventive Videoüberwachung im öffentlichen Raum – namentlich an den erwähnten Orten wie Bahnhof Dietikon und Hafnerweg – aufgrund der festgestellten Übertretungen und unter Abwägung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses als nicht angebracht. Eher denkbar wäre nach einer vertieften Prüfung die Installation von Kameras zum Schutz von Verwaltungsvermögen wie Schulanlagen, wo der Eigentümer gestützt auf das Hausrecht ungerechtfertigte Störungen wie Vandalismus in angemessener Weise abwehren darf.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Ueli Bayer wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Schulabteilung;
- Stadtpolizei;
- Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW0124 kleine anfrage videoüberwachung.doc

versandt am: